



Beratungsinformation für umstellungsinteressierte Landwirte und Landwirtinnen

Anforderungen der EU-Öko-VO, gültig bis 31.12.21
 „Ökologische **Schweinehaltung**“



Diese Informationen stellen eine Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der aktuellen EU-Öko-VO inkl. Durchführungsbestimmungen (VO (EG) Nr. 834/2007 u. 889/2008) dar, bilden diese jedoch nicht vollständig ab. Sie ermöglichen einen Überblick. **Ab 01.01.22 gilt die neue Öko-VO**

Allgemeine Anforderungen an den ökologischen Landbau

- Verbot gentechnisch veränderter Organismen (GVO) und von Stoffen, die aus oder durch GVO erzeugt wurden (v. a. Futtermittel, Saatgut, Dünger, Tiere)
- Flächegebundene Tierhaltung (z. B. max. 6,5 Zuchtsauen o. 14 Mastschweine / ha)
- Für Betriebsmittel gelten Positiv-Listen, d. h. nur die darauf aufgeführten (konv.) Futter-, Dünge-, Pflanzenschutzmittel usw. sind unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen.
- 24 Monate Umstellungszeit gelten bei gleichzeitiger Umstellung von Tierhaltung und Pflanzenbau, andere Varianten sind möglich

Zusätzliche Anforderungen nach den HALM-Richtlinien (B.1)

- Ein Kontroll-Vertrag mit einer zugelassenen Öko-Kontrollstelle muss spätestens zum 30.11. vor Beginn der Förderungslaufzeit (HALM) vorliegen. Eine Übersicht der Kontrollstellen erhalten Sie bei den Öko-Beratern und -Beraterinnen, den Ämtern für den ländlichen Raum (zuständiger Landkreis) und beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 51.2
- Für die Einhaltung der HALM-Förderrichtlinien muss auf dem Dauergrünland ein Mindesttierbesatz von 0,3 GV/ha (Ökotiere) eingehalten werden
- Die HALM-Richtlinien fordern eine Umstellung des gesamten Betriebes, d.h. alle Betriebszweige (z.B. Ackerbau, Hühnerhaltung) müssen der Öko-VO entsprechen
- Öko-Prämien: z. B. Acker: 260 €/ha, Dauergrünland: 190 €/ha (HALM B.1)
- Jährliche Vorlage der Original-Öko-Kontrollbescheinigung bis zum 31.01. des Folgejahres

Pflanzenbau

- Für Futter-Anbauflächen gelten mindestens 24 Monate Umstellungszeit nach der letzten konventionellen Maßnahme (frühestmöglicher Umstellungsbeginn ist der Tag des Vertragsabschlusses mit der Kontrollstelle)

	<u>Umstellungsdauer</u>	<u>Status nach Ablauf</u>
Grünland	12 Monate vor der Ernte	Umstellungsfutter
Grünland	24 Monate vor der Ernte	Öko-Futter
Ackerfutter (mehrjährig)	12 Monate vor der Ernte	Umstellungsfutter
Ackerfutter (mehrjährig)	24 Monate vor der Ernte	Öko-Futter
Getreide, Körnerleguminosen	12 Monate vor der Ernte	Umstellungsfutter
Getreide, Körnerleguminosen	<u>24 Monate vor der Aussaat</u>	Öko-Futter, Öko-Ware

Saat- und Pflanzgut

- Grundsätzlich aus Öko-Vermehrung, ungebeizt oder aus Umstellung (1. und 2. U.-Jahr)
- Hybridsaatgut ist zulässig (wird jedoch nicht von jedem Öko-Verband erlaubt)
- Der ausnahmsweise Einsatz von konventionellem Saatgut (ungebeizt) ist möglich, wenn
 - kein Öko-Saatgut am Markt erhältlich ist,
 - eine Ausnahmegenehmigung der Kontrollstelle vorliegt,

- für die jeweilige Sorte in der Internet-Datenbank OrganicXSeeds (www.OrganicXSeeds.de) eine allgemeine Ausnahmegenehmigung gilt, oder
- die Nichtverfügbarkeit von Ökologischen Sorten in der Datenbank OrganicXSeeds festgestellt wurde (durch Ausdruck dokumentieren)

Fruchtfolge, Düngung und Pflanzenschutz

- Weitgestellte Fruchtfolgen mit Leguminosen, Gründüngungspflanzen bzw. Tiefwurzlern sind Grundlage einer ausgeglichenen Pflanzenernährung und des Pflanzenschutzes
- Vorbeugender Pflanzenschutz durch geeignete Arten- und Sortenwahl, mechanische Bodenbearbeitung sowie Schutz von Nützlingen
- Chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel sind nicht zulässig
- Bei Bedarf (z. B. Bodenuntersuchung) können Düngemittel und Bodenverbesserer gemäß Anhang I der VO 889/2008 wie z. B. kohlsaurer Kalk, Kalisulfate und weicherdige Rohphosphate, sowie Wirtschaftsdünger eingesetzt werden. Die Dokumentation der Maßnahme inklusive Begründung ist für eine spätere Kontrolle durch die Kontrollstelle erforderlich. Dabei ist die Gesamtmenge des Wirtschaftsdüngers (tierischer Herkunft) auf maximal 170 kg N / ha begrenzt
- Bei Bedarf dürfen die im Anhang II der VO 889/2008 genannten Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, der Einsatz muss dokumentiert u. die Notwendigkeit begründet werden

Haltung und Ausläufe

- Liegeflächen für jedes Tier, bequem, sauber, trocken, mit natürlicher Einstreu
- Mindestens 50 % der Stallfläche muss planbefestigt sein
- Reichlich Tageslicht und natürliche Belüftung, ungehinderter Zugang zu Fressplatz und Tränke für die Schweine sind Voraussetzung
- Weide- oder Freigeländezugang / Auslauf sind für Säugetiere vorgeschrieben
- Sauen sind in Gruppen zu halten, außer spätes Trächtigkeitsstadium und Säugeperiode
- Ferkel dürfen nicht in Flatdecks oder Ferkelkäfigen gehalten werden
- Bewegungsflächen zum Misten und Wühlen, sowie geeignete Wühlmaterialien (z.B. Stroh) müssen zur Verfügung stehen
- **Für Schweine sind folgende Mindeststall- und Auslaufflächen erforderlich:**

Schweine	Eber	Sau		Ferkel	Mastschweine kg LG			
		tragend	säugend		≤ 30 kg	≤ 50	≤ 85	≤ 110
Stall	6,0/10,0*	2,5	7,5	0,6	0,8	1,1	1,3	1,5
Auslauf**	8,0	1,9	2,5	0,4	0,6	0,8	1,0	1,2

*) Wenn die natürliche Paarung in Buchten erfolgt, **) Maximal 50 % der Auslauffläche dürfen überdacht sein

Fütterung

- 100 % Öko-Futter, davon über 20 % vom eigenen bzw. einem Betrieb aus der Region
- Bis zu 100 % Umstellungs-Futter vom eigenen Betrieb oder max. 30 % zugekauft Umstellungs-Futter können eingesetzt werden
Maximal 20 % Futter von den ersten zwölf Umstellungsmonaten (mehrjähriges Gras- bzw. Ackerfutter, Körnerleguminosen, nur vom eigenen Betrieb) (jeweils Trockenmasse pro Jahr)
- 5 % konventionelle Eiweiß-Futtermittel gemäß Positivliste dürfen bis 31.12.21 eingesetzt werden, wenn das Futtermittel aus ökologischer Herkunft nicht verfügbar ist (bezogen auf Trockenmasse pro Jahr). Der Einsatz muss dokumentiert u. die Notwendigkeit begründet werden. In der Tagesration dürfen maximal 25 % konventionelles Futter enthalten sein
Manche Vermarkter fordern bereits jetzt 100 % Öko-Fütterung
- Der Tagesration ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben

- Erlaubte Zusatzstoffe sind z. B. Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine (öko-zertifiziert!)
- Verboten sind Futter-Antibiotika, Leistungs- u. Wachstumsförderer, synthet. Aminosäuren
- Die Säugezeit für Ferkel beträgt mindestens 40 Tage

Tierhaltungspraktiken

- Neben Natursprung ist künstliche Besamung zulässig
- Die chirurgische Kastration ist ab 01.01.2021 nur noch unter Narkose zulässig.
- Das Kneifen der Zähne und Kupieren von Schwänzen nicht routinemäßig (Ausnahmen, nur mit vorheriger Genehmigung der Kontrollbehörde im begründeten Einzelfall). Dabei sind jeweils angemessene Schmerz- und / oder Betäubungsmittel zu verabreichen

Tiergesundheit

- Krankheitsvorsorge, pflanzliche bzw. homöopathische Medikamente sind vorzuziehen
- Die vorbeugende Anwendung chemisch-synthetischer Arzneimittel oder Antibiotika, sowie von Hormonen (z. B. Brunst-Einleitung) ist verboten (ausgenommen Impfungen)
Der therapeutische Einsatz dieser Medikamente ist auf Anordnung des Tierarztes möglich, dabei ist stets die doppelte Wartezeit, mindestens jedoch 48 Stunden einzuhalten
- Bei mehr als 3 „konventionellen“ Behandlungen / Jahr, bzw. mehr als einer Behandlung bei Lebenszyklen < 1 Jahr müssen ein Tier bzw. seine Erzeugnisse in der Regel konventionell vermarktet werden (ausgenommen sind Impfungen und Parasitenbehandlungen)

Herkunft der Tiere bei Zukauf

- Grundsätzlich nur von Öko-Betrieben
- Wenn Ökotierte nicht verfügbar sind, sind konventionelle weibliche Jungsauen (ohne bisherige Nachkommen) möglich, bis maximal 20 % des Bestands an ausgewachsenen Tieren (Dokumentation / Begründung in Absprache mit der Kontrollstelle)
- Der Zukauf konventioneller Zuchteber ist möglich, wenn die gewünschten Eigenschaften / Abstammung bei Öko-Tieren in der Region nicht erhältlich ist (Dokumentation / Begründung in Absprache mit der Kontrollstelle)
- Vor einer Öko-Vermarktung sind Schweine für min. 6 Monate gemäß EG-Öko-VO zu halten

Unter anderem aufgrund der Vermarktungsmöglichkeiten kann es sinnvoll sein, sich einem der Öko-Verbände anzuschließen. Dabei sind die zum Teil weitergehenden Vorschriften des jeweiligen Verbandes zusätzlich zur Öko-Verordnung anzuwenden.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Öko-Beratungsteam des LLH:

Region Nord: Reinhard Schmidt, Kölnische Str. 48/50, 34117 Kassel

☎(0561) 7299-288, 📞 0160-4755187 ✉ Reinhard.Schmidt@LLH.hessen.de

Region West: Arnold Nau-Böhm, Hermann-Jacobson-Weg 1, 35039 Marburg

(ANB) ☎(06421) 4056-116, 📞 0160-4755188 ✉ Arnold.NauBoehm@LLH.hessen.de

Region Ost: Thomas Schindler, Schloss Eichhof, 36251 Bad Hersfeld

☎(06621) 9228-54, 📞 0160-4755183, ✉ Thomas.Schindler@LLH.hessen.de

Region Süd: Sandra Höbel, Pfützenstr. 67, 64347 Griesheim

☎(06155) 79800-23, 📞 0170-7803878, ✉ Sandra.Hoebel@LLH.hessen.de

Tierproduktion: Kornelia Schuler, Pfützenstr. 67, 64347 Griesheim

☎(06155) 79800-36, 📞 0160-4755181, ✉ Kornelia.Schuler@LLH.hessen.de

Tierproduktion: Jürgen Sprenger, Kölnische Str. 48/50, 34117 Kassel

☎(0561) 7299-360, 📞 0151-14270643, ✉ Juergen.Sprenger@LLH.hessen.de

Informationen im Internet

- Die Öko-Beratung im LLH finden Sie unter www.llh.hessen.de - Umwelt - Öko-Landbau/
- Einen Link zur **EU-Öko-Verordnung** (VO (EG) Nr. 834/2007 u. 889/2008) finden Sie unter www.oekolandbau.de/service/rechtsgrundlagen/